



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. September 2014

Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 323 Umstufung der K 29 auf dem Gebiet der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal im Kreis Viersen S. 429
- 324 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 17 der 9. BImSchV über die örtliche Verlegung des Erörterungstermins S. 430
- 325 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH S. 430

- 326 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG GmbH S. 431

- 327 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Gemeinde Weeze auf die Stadt Kevelaer zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1971 S. 431

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 328 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 435

Hinweis: Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

323 Umstufung der K 29 auf dem Gebiet der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal im Kreis Viersen

Bezirksregierung
25.07.01. – VIE K 29

Düsseldorf, den 15. September 2014

Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 29 zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Ge- meinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Da die Verkehrsbedeutung auf dem Abschnitt 1 der Kreisstraße 29 zwischen der Kreuzung mit der L 126 (Niederkrüchten) und der Kreuzung mit der L 371 (Schwalmtal) gering ist und nur einer gemeindlichen Erschließungsfunktion entspricht, ist die folgende Umstufung in den Gemeindegebieten Niederkrüchten und Schwalmtal erforderlich:

Der **Abschnitt 1 der K 29** wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV NW 91) zwischen den Netzknoten 4803 067 und 4703 065 zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) Der bestehende ehemalige **Abschnitt 2 der K 29** zwischen den Netzknoten 4803 065 (L 371) und 4803 064 (L 3) wird in **Abschnitt 1 der K 29** umbenannt.

Die Umstufung wird zum **01. Januar 2015** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der

jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag
gez. Vollstedt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 429

324 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 17 der 9. BImSchV über die örtliche Verlegung des Erörterungstermins

Bezirksregierung
53.01-100-53.0020/13/0935.1

Düsseldorf, den 25. September 2014

Vorhaben der Fa. ALFRED TALKE GmbH & Co.KG in Duisburg

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Grundstücks-gesellschaft ALFRED TALKE GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums in Duisburg-Rheinhausen sowie Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung sämtlicher zum Logistikzentrum gehörenden baulichen Anlagen.

Der mit der Veröffentlichung des Vorhabens der Fa. ALFRED TALKE GmbH & Co. KG am

07.08.2014 im Amtsblatt Nr. 32 der Bezirksregierung Düsseldorf und den Tageszeitungen Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), Neue Ruhr Zeitung / Neue Rhein Zeitung (NRZ) und Rheinische Post (RP) öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird auf Grund des gestiegenen öffentlichen Interesses verlegt (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 17 der 9. BImSchV). Dieser findet nunmehr

in der Rheinhausenhalle, Beethovenstr. 20 in 47226 Duisburg-Rheinhausen

statt.

Der Erörterungstermin beginnt weiterhin am 3.11.2014 um 9:30 Uhr. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und voraussichtlich am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 430

325 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0075/14/1.1

Düsseldorf, den 17. September 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH, Heizwerk Essen-Rüttenscheid, 45131 Essen, Walpurgisstraße 1

Die Steag Fernwärme GmbH, Huyssenallee 100, 45128 Essen hat mit Datum vom 09.07.2014 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid durch Errichtung und Betrieb eines gasbefeuerten Heißwasserkessels (FWL: 8,62 MW) gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswir-

kungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 430

326 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.15-7

Düsseldorf, den 17. September 2014

Die

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Voerde, Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1896 und 1619 Grundwasser aus vier Vertikalfilterbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 900.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Einspeisung in die Nebenkühlwasserkreisläufe und in der Vollentsalzungsanlage als Deionat zur Versorgung der Wasser-/Dampfkreisläufe der Kraftwerksblöcke. Weiterhin wird das entnommene Grundwasser für die Vorhaltung von Feuerlöschwasser und für das Notkühlsystem benötigt.

Für dieses Vorhaben hat die STEAG GmbH unter dem 05. Mai 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob

für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der STEAG GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 431

327 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Gemeinde Weeze auf die Stadt Kevelaer zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1971

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 15. September 2014

Die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze haben am 16. November 1971 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Gemeinde Weeze auf die Stadt Kevelaer zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1971 abgeschlossen. Mit

Schreiben vom 14.08.2014 wird die Genehmigung der Auflösung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mit Schreiben vom 11.08.2014 sein Einvernehmen zur Kündigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Kündigung der zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16. November 1971.

Im Auftrag
Wenzel

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich rückwirkend den Beschluss des Rates der Stadt Kevelaer vom 16.07.2013 über die sofortige Auflösung des städtischen Förderzentrums An der Bieg mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Primarstufe und Sekundarstufe I) im kooperativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) mit Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (zum 31.07.2014).
2. Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die Kündigung der zwischen Ihnen und der Gemeinde Weeze geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.11.1971 über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Gemeinde Weeze auf die Stadt Kevelaer zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1971

Name und Anschrift der Schule:

Förderzentrum an der Bieg
Förderschule der Stadt Kevelaer mit dem Förderschwerp. Lernen (Primarstufe und SEK I) im kooperativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe)
Biegstraße 3
47623 Kevelaer

Schulnummer: 153 333

Die Schulnummer **153 333** des Förderzentrums An der Bieg wurde mit der sofortigen Auflösung der Schule mit Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (am 31.07.2014) gelöscht.

Begründung:

Auf Ihre Anträge vom 27.10.2011, 23.08.2012 und 17.10.2012 (Email) genehmigte ich mit Verfügung vom 14.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223) die Fortführung der Förderschule An der Bieg bis zum Abschluss des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014).

Die Schülerzahl in der Abteilung mit dem Förderschwerpunkt Lernen lag mit insgesamt 60 Schülerinnen und Schülern deutlich unter der hälftigen Mindestschülerzahl von 144.

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fortführung einer Förderschule, die die Mindestgröße nicht erreicht, (bisher § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG) ist mit der neuen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 entfallen. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit, Veränderungen in der Förderschullandschaft vorzunehmen, noch dringlicher geworden und somit auch deshalb das kreisweite Rahmenkonzept für die Neuordnung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve sehr begrüßenswert.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW muss bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Um diese Forderung zu erfüllen, hat der Rat der Stadt Kevelaer am 27.03.2014 die Aufnahme der Stadt Kevelaer in den Förderschulzweckverband der Franziskus- Förderschule der Stadt Geldern beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014 haben Sie dann mit der Stadt Geldern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese wurde von mir mit Verfügung vom

28.08.2014 genehmigt. Vor dem Hintergrund des kreisweiten Konzeptes zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve zum 01.08.2015 haben Sie die Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf das Schuljahr 2014/ 2015 begrenzt. Sollte das „Rahmenkonzept zur Zukunft der Förderschulen im Kreis Kleve“ nicht wie geplant zum 01.08.2015 umgesetzt werden können, verlängert sich die v. g. Vereinbarung automatisch. Nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde die Stadt Geldern ermächtigt, im Sinne des § 84 SchulG NRW den Schuleinzugsbereich der Franziskus-Förderschule auf die Gemeindegebiete Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk zu erstrecken. Eine entsprechende Rechtsverordnung hatte der Rat der Stadt Geldern bereits am 10.04.2014 unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung genehmigt wird.

Im Kreis Kleve soll es ab dem 01.08.2015 drei Förderzentren, d. h. Förderschulen im Verbund gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung geben. Die städtische Franziskus-Förderschule der Stadt Geldern soll Förderzentrum im südlichen Kreisgebiet werden und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Kommunen Geldern, Kevelaer, Straelen, Kerken, Issum, Rheurdt und Wachtendonk übernehmen. Die Schulträgerschaft soll ab dem 01.08.2015 auf den Kreis Kleve übertragen werden. Gleichzeitig soll die Schule um den Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe erweitert werden. Außerdem soll die Schule ab dem 01.08.2015 in 47608 Geldern am Standort der städtischen katholischen St. Antonius-Grundschule, Hartefelder Dorfstraße 71A einen Teilstandort einrichten. Bisher wurde hier ein Teilstandort der Astrid-Lindgren-Förderschule des Kreises geführt. Diese wird mit ihrem Hauptstandort in Goch ab dem 01.08.2015 Förderzentrum für das mittlere Kreisgebiet. Den bisherigen Teilstandort in Geldern benötigt sie im Zuge der kreisweiten Neuordnung der Förderschulstandorte nicht mehr.

Damit wird auch nach Schließung des Förderzentrums An der Bieg zukünftig die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Kevelaer mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen Lernen und Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung sichergestellt.

In diesem Zusammenhang entfällt ab dem 01.08.2014 die Grundlage für die zwischen Ihnen und der Gemeinde Weeze getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen. Daher haben Sie gemäß § 8 der Vereinbarung diese zum 31.07.2014 gekündigt. Mit Schreiben vom 02.07.2014 übermittelten Sie der Gemeinde Weeze

ihre Kündigung. Darin nehmen Sie auch auf das kreisweite Konzept zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve Bezug. Auf ebendiesem Schreiben haben der Bürgermeister der Gemeinde Weeze und dessen allgemeiner Vertreter die Kündigung bestätigt.

Die schulfachliche Aufsicht des Schulamtes für den Kreis Kleve sowie das Dezernat 41 Förderschulen meines Hauses haben die kreisweiten Planungen begleitet und unterstützen diese ausdrücklich.

Hinweise:

- Sollten Sie für die o.g. Schule Fördergelder im Rahmen eines Investiven Förderprogramms erhalten haben (IZBB, IZBB-Restmittel, 1000-Schulen-Programm), weise ich vorsorglich auf die sich daraus ergebenden Zweckbindungsfristen und Mitteilungspflichten hin. Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen Frau Seidler (Tel.:0211/475-4665; E-Mail: le-na.seidler@brd.nrw.de) zur Verfügung.
- Der Landesbetrieb IT.NRW, die Gemeinde Weeze und das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtsachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Dancker)

Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)**

Zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze wird auf Grund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (SGV NW 223) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Kevelaer vom 17.5.1971 und des Rates der Gemeinde Weeze vom 28.10.1971 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kevelaer übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde Weeze, eine Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) zu errichten und fortzuführen, mit Wirkung vom 1.8.1971 in ihre Zuständigkeit.

§ 2

Die Stadt Kevelaer als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 9 des Schulverwaltungsgesetzes die Schulbezirke der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), die auch von Schü-

lern aus Weeze besucht wird, auf das Gebiet der Gemeinde Weeze zu erstrecken.

§ 3

Der Schulträger hat die Gemeinde Weeze über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig zu unterrichten, die die auch von Schülern aus Weeze besuchte Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Weeze ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

§ 4

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu den Schulkosten, die durch die Beschulung der die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Kevelaer besuchenden Schulpflichtigen aus Weeze entstehen, dem Schulträger einen jährlichen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

§ 5

- (1) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschußbedarfs der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) des Schulträgers nach dem Anteil der Zahl der Schüler, die in Weeze wohnen und die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) besuchen, an der Gesamtzahl der Schüler in der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) des Schulträgers errechnet.
- (2) Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages (§ 4) folgendes:
 - a) die Ausgaben für die Sonderschule des Schulträgers werden um die Einnahmen einschließlich der Beträge aus dem Finanzausgleich für die Sonderschüler, die in Weeze wohnen, vermindert. Bei den Ausgaben werden Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten nicht in Ansatz gebracht.
 - b) Von dem nach a) ermittelten Betrag werden 25 v.H. als Vorausleistung des Schulträgers zum Ausgleich der auch ohne die Aufnahme der Schüler aus Weeze entstehenden Aufwendungen abgesetzt.
 - c) Der verbleibende Betrag (bereinigter Zuschußbedarf) wird durch die Gesamtzahl der Schüler in der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) des Schulträgers geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der

Schüler vervielfältigt, die in Weeze wohnen. Der errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

- d) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.
- (3) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe je eines Viertels zu leisten.
- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
- (5) Der Gemeinde Weeze sind auf Anforderung das Verzeichnis der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.

§ 6

Die Beteiligung der Gemeinde Weeze an den Kosten von Schulbauten, die durch die Beschulung von Schülern aus Weeze notwendig werden, ist in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 7

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet das Schulamt für den Kreis Geldern.

§ 8

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schlusse eines Schuljahres schriftlich kündigen.

Weeze, den 16. November 1971

Für die Stadt Kevelaer
gez.: Dr. Röser
Stadtdirektor

gez.: Verrieth
Stadtoberinspektor

Für die Gemeinde Weeze
gez.: Gödde
Gemeindedirektor

gez.: Klösters
Gemeindeamtmann

Genehmigung

Gemäß §§ 24 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 (SGV NW 223) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich die zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.11.1971 über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule). Die Vereinbarung wurde vom Rat der Stadt Kevelaer am 17.5.1971, vom Rat der Gemeinde Weeze am 28.10.1971 beschlossen.

Geldern, den 10. Februar 1972

Schulamt für den Kreis Geldern
gez.: Ebbert
Oberkreisdirektor

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 431

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

328 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220364834)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220364834 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.12.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. September 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 435

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf